

Vorsteher des Eidg. Departement
des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset

6-2-2 / MJ, GR, TB
Bern, 5. Mai 2021

Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffend Zulassung von Grossveranstaltungen in Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 11a Covid-19-Gesetz: Stellungnahme des GDK-Vorstands

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns zur Zulassung von Grossveranstaltungen in Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 11a des Covid-19-Gesetzes wie folgt.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 28. April 2021 die Anhörung bei den Kantonen betreffend Zulassung von Grossveranstaltungen in Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 11a Covid-19-Gesetz eröffnet. Die Kantonsregierungen wurden via Staatskanzleien mit den Anhörungsunterlagen bedient und gebeten, bis 10. Mai 2021 ihre Stellungnahmen zuhanden des Bundesrats einzureichen.

Am Covid-19-Austausch vom 15. April 2021 wurde zwischen Bundesrat Alain Berset, der GDK und dem Präsidenten der KdK abgesprochen, dass der GDK-Vorstand bei Anhörungen über die Kantonsregierungen zu gesundheitspolitischen Fragen bei Bedarf eine fachliche Einschätzung abgeben wird.

Die Zulassung von Grossveranstaltungen beinhaltet diverse Aspekte, welche eine Beurteilung als Fachdirektorenkonferenz rechtfertigen. Der GDK-Vorstand nimmt deshalb ergänzend zu den Kantonsregierungen aus fachlicher Sicht Stellung. Die Stellungnahme wurde auch allen GDK-Mitgliedern zur Information zugestellt.

2. Stellungnahme

2.1 Grundsätzliches

Der Wunsch nach einer gewissen Planungssicherheit seitens Veranstaltungsbranche wird vom Vorstand der GDK anerkannt. Die Möglichkeit zur Durchführung von Pilotversuchen wird denn auch ausdrücklich begrüsst. Bezüglich Grossveranstaltungen ab Juli 2021 regen wir zu einem vorsichtigen Vorgehen an. Zu beiden Punkten halten wir weiter unten unsere Ausführungen fest.

Einleitend erscheint es uns wichtig festzuhalten, dass die vorliegende Konzeption mit einem Verbot von Veranstaltungen über 15 Personen (mit gewissen Ausnahmen) und einer Bewilligungsmöglichkeit für Veranstaltungen ab 1000 Personen eine grosse Diskrepanz aufweist, die sowohl für die betroffenen Branchen als auch für die Bevölkerung schwer verständlich ist. Es ist für den GDK-Vorstand nachvollziehbar, dass Grossveranstaltungen einen weiteren Planungshorizont benötigen als kleinere und mittlere Veranstaltungen und deshalb (auch in Abhängigkeit mit dem geplanten «Schutzschirm») spezifisch geregelt werden

müssen. Trotzdem sollte auch Anbietern von kleineren und mittleren Veranstaltungen bald eine Perspektive geboten werden können. Dies betrifft auch private Feiern wie beispielsweise Hochzeiten, Geburtstage oder Beerdigungen.

2.2 Art. 6a Bestimmungen für Grossveranstaltungen

Dass in Umsetzung von Art. 11a des Covid-19-Gesetzes bereits zum heutigen Zeitpunkt klar definierte Grossveranstaltungen in Bezug auf Etappen und Grössenverhältnisse (Pilotversuche im Juni, Grossveranstaltungen bis 3'000 im Juli und August, Grossveranstaltungen bis 10'000 ab September) mit fixen Terminen auf Verordnungsstufe festgehalten werden, erachtet die GDK als sehr ambitioniert. Bei ungünstiger epidemiologischer Lage bergen Veranstaltungen in der entsprechenden Grössenordnung trotz umfassender Vorgaben ein nicht zu unterschätzendes Übertragungsrisiko. Es werden dabei Erwartungen bei Veranstalter und Publikum geweckt, welche je nach Entwicklung nicht erfüllt werden können. Es gilt deshalb in der Kommunikation zu betonen, dass es sich um ein Vorgehensszenario handelt, das nur bei positiver epidemiologischer Entwicklung, in Abstimmung mit dem 3-Phasen-Modell, wie vorgesehen umgesetzt werden kann.

Bei ungünstigen epidemiologischen Voraussetzungen sowie bei negativen Erkenntnissen aus den Pilotversuchen muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, auf die Bestimmungen zu den Veranstaltungsgrössen oder Terminen in Art. 6a Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zurückzukommen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es schwierig zu vermitteln wäre, Grossveranstaltungen zuzulassen, wenn stärkere Einschränkungen im täglichen Leben weiterhin Bestand haben. Es wird grundsätzlich begrüsst, dass sich das Bewilligungssystem auf die Regelungen von Grossveranstaltungen im vergangenen Herbst sowie der Skigebiete abstützt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Systematik von kantonalen Bewilligungen unausweichlich dazu führen wird, dass die Handhabung in den Kantonen unterschiedlich ausfallen wird, was die Planungssicherheit für die Organisatoren beeinträchtigen kann. Eine eingeschränkte Planungssicherheit ergibt sich auch daraus, dass die kantonalen Bestimmungen zum Schutzschirm in den meisten Kantonen noch nicht bestehen und zuerst geschaffen werden müssen. Ob der Schutzschirm in der vorgeschlagenen Ausgestaltung zeitgerecht seine beabsichtigte Wirkung entfalten kann, bleibt also ebenfalls unsicher.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der GDK-Vorstand in Bezug auf das 3-Phasen-Modell beantragt hat, dass insbesondere in den Phasen 2 und 3 für das Tempo der Öffnungsschritte sowie die Aufhebung von massgeblichen Einschränkungen die effektive Impfquote in der Bevölkerung zu berücksichtigen ist. Wir sind der Ansicht, dass dieser Aspekt auch in den Entscheid über die Zulassung von Grossveranstaltungen einfließen sollte. Auch wenn der Zugang für Grossveranstaltungen grundsätzlich nur geimpften, getesteten oder genesenen Personen zukommen soll, ist bei einer tiefen Impfquote das Risiko von Ansteckungen höher. Ausgehend davon spricht sich die GDK vorläufig auch gegen den Zugang mittels negativem Selbsttest aus. Die Resultate sind für asymptomatische Personen deutlich weniger zuverlässig als bei Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests. Weiter ist der GDK-Vorstand der Ansicht, dass für Personen unter 16 Jahren ebenfalls Zugangsbedingungen zum Schutz der anderen Besucherinnen und Besucher gelten müssen. Da für Jugendliche unter 16 Jahren die Impfung (noch) nicht vorgesehen ist, wäre ein negatives Testresultat (für Personen ab 12 Jahren) angezeigt.

2.3 Art. 6b Pilotversuche

Es wird im Begleitdokument zur Anhörung festgehalten, dass Bund und Kantone mit den Pilotversuchen Erfahrungen zur Umsetzung von Grossveranstaltungen sammeln können. Wir erachten die Rolle des Bundes als wichtig, insbesondere auch als Vermittler und Koordinator der gewonnenen Erkenntnisse aus den Pilotversuchen zwischen Kantonen und Veranstaltungsbranche. Es sind entsprechende Gefässe zu schaffen, damit dieser Austausch zweckmässig erfolgen kann. Die Erkenntnisse müssen zudem bei Bedarf zeitnah in rechtliche Vorgaben (z.B. Bestimmungen zu Schutzkonzepten in der Covid-19-Verordnung) oder praktische Umsetzungshilfen Eingang finden.

Als schwierig erachten wir den Umstand, dass das Covid-Zertifikat in der Phase der Pilotversuche wahrscheinlich noch nicht einsatzbereit sein wird. Gerade dieses Instrument sollte in der praktischen Umsetzung geprüft werden können. Aufgrund dieses Umstands sollte eine Verlängerung der Pilotphase erwogen werden, mit einem entsprechend späteren Einsetzen der folgenden Lockerungsetappen. Die in der Verordnung vorgesehenen Kontrollen für die Zeit, in der das Covid-Zertifikat noch nicht vorliegt (Anhang 2,

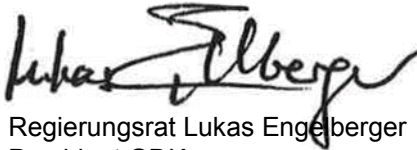
Kapitel 1, Ziffer 1.2), erscheinen uns sehr herausfordernd. Diese Überprüfung bei einem hohen Besucheraufkommen in nützlicher Frist durchführen zu können, ist anspruchsvoll und es stellt sich die Frage der Praktikabilität.

Weiter bitten wir den Bundesrat zu prüfen, auch Pilotversuche in Clubs vorzusehen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf, welcher Sitzplatz- und Maskentragpflicht vorschreibt, ist dies nicht möglich. Im Hinblick auf die Wiedereröffnung von Clubs wären entsprechende Erfahrungen wertvoll, damit rechtzeitig Lösungskonzepte zur Verhinderung von «Superspreader-Events» erarbeitet werden können.

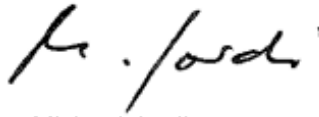
Die Vorgabe, wonach pro Kanton unabhängig von dessen Grösse drei Pilotveranstaltungen bewilligt und durchgeführt werden können, führt zu einer Benachteiligung der grossen Kantone. Wir würden eine geeignete Anpassung der Anzahl möglicher Pilotveranstaltungen für grössere Kantone begrüssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär